

Bauleitplanung der Stadt Florstadt



**Bebauungsplan „Lacheweg - 2.Bauabschnitt“
im Stadtteil Stammheim**

- Umweltbericht -

Exemplar zum Satzungsbeschluss



Südhang 30
35394 Gießen
Telefon: 0641 / 49 410 349
Fax: 0641 / 49 410 359
email: info@planungsbuero-zettl.de

Januar 2020

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einführung	1
2.	Rechtsgrundlagen	1
3.	Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden ²	
3.1	Lage	2
3.2	Aktuelle Nutzung, Topographie, Umgebung	2
3.2.1	Aktuelle Nutzung	2
3.2.2	Topographie	2
3.2.3	Umgebung	2
4.	Vorhabensbeschreibung	3
5.	Festlegung des Untersuchungsrahmens	3
6.	Bestandserfassung	4
6.1	Naturraum	4
6.2	Geologie und Boden	4
6.2.1	Geologie	4
6.2.2	Böden	4
6.3	Wasserwirtschaft	5
6.3.1	Trinkwasser- und Heilquellenschutz	5
6.3.2	Oberirdische Gewässer	5
6.3.3	Überschwemmungsgebiet	5
6.4	Naturschutz	5
6.5	Biotop- und Nutzungstypen	6
6.5.1	Acker	6
6.5.2	Gewässer	6
6.5.3	Wirtschaftswege	6
6.6	Artenschutz	7
7.	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen	7
7.1	Bewertung der Auswirkungen auf Fauna und Flora	7
7.2	Bewertung der Auswirkungen auf Boden	8
7.2.1	Zusammenfassung der Bewertung Boden	9
7.3	Bewertung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	10
7.3.1	Zusammenfassung der Bewertung Wasserhaushalt	10
7.4	Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild	10
8.	Planungsalternativen	10
9.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	11
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	11
9.2	Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft	11
10.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	12
11.	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	12
12.	Zusammenfassung	12

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Biotopwertbilanzierung gemäß Hessischer Kompensationsverordnung
 Anlage 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1. Einführung

Der Stadtteil Stammheim hat sich zu einem attraktiven Wohnstandort entwickelt. Im Rahmen der Dorferneuerung wurden zahlreiche Maßnahmen zur Aufwertung des Ortskerns und dem Ausbau der Infrastruktur umgesetzt oder eingeleitet. Insgesamt sind nur noch wenig Baulücken vorhanden und kein nennenswerter Leerstand zu verzeichnen. Mit einem Kindergarten und einer eigenen Grundschule verfügt Stammheim gerade auch für junge Familien über ein attraktives Angebot. Aufgrund der Nachfrage hat die Stadt Florstadt daher bereits im Jahr 2009 beschlossen, in Stammheim ein neues Wohngebiet zu entwickeln. Die Ausweisung des neuen Baugebiets stellt eine zukunftsorientierte Maßnahme dar, welche sich als bedarfsgerechte Fortführung der bisherigen städtebaulichen Entwicklung in Stammheim darstellt. Das neue Baugebiet liegt am südwestlichen Ortsrand südlich der Hanauer Straße. Der städtebauliche Entwurf umfasst zwei Bauabschnitte jeweils nördlich und südlich des Lachegrabens. Im Jahr 2016 wurde der Bebauungsplan „Lacheweg“ für den 1.Bauabschnitt nördlich des Lachegrabens zur Rechtskraft gebracht und das Baugebiet im darauf folgenden Jahr erschlossen. Aufgrund der hohen Nachfrage sind mittlerweile nahezu alle Grundstücke verkauft und es besteht eine hohe Nachfrage nach weiteren Grundstücken. Die Stadt hat daher beschlossen, den 2. Bauabschnitt zeitnah umzusetzen. Zur Regelung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist die Aufstellung eines weiteren Bebauungsplans erforderlich, den der Aufstellungsbeschluss hat die STVV Florstadt am 19.12.2018 gefasst.

Die Planung ist gemäß § 2 (4) BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Dokumentation dieser Umweltprüfung erfolgt mit dem vorliegenden Umweltbericht.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 (4) BauGB ist bei der Neuaufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Gegenstand sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Zu den Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB zählen u.a.:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- die Darstellungen von Landschaftsplänen
- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Stadt legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

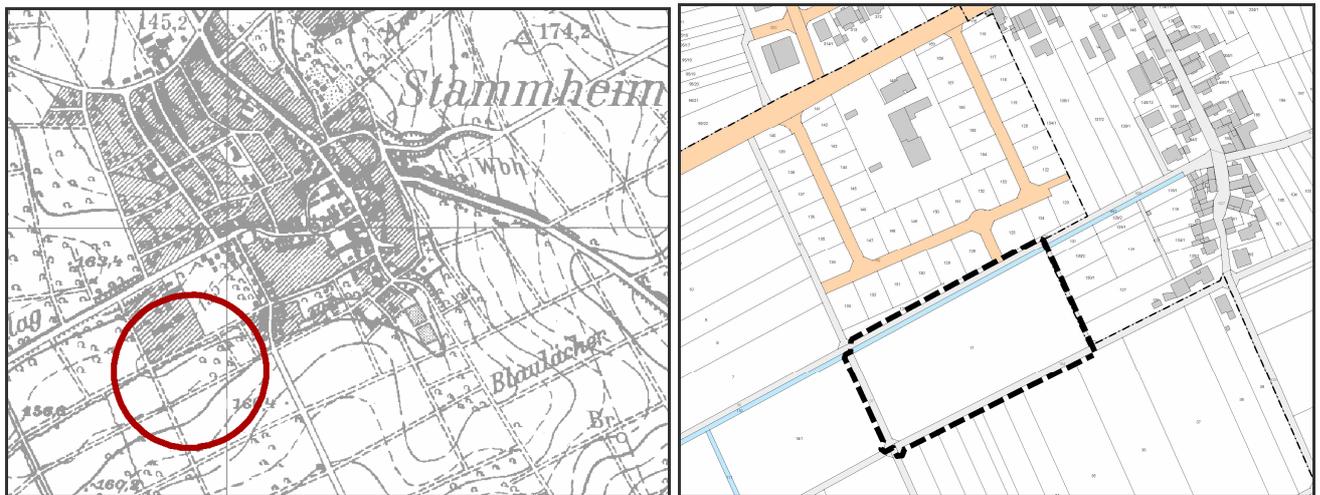
Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Regelungen des UVPG besteht nicht.

3. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

3.1 Lage

Der Geltungsbereich befindet sich am südwestlichen Ortsrand und schließt sich südlich an den 1. Bauabschnitt des Baugebiets „Lacheweg“ an. Die Gesamtgröße umfasst rund 1,4 ha. Hiervon entfallen rund 1,1 ha auf das eigentliche neue Baugebiet und rund 0,3 ha auf die Grabenparzelle des Lachegrabens, den freizuhaltenden Gewässerrandstreifen sowie die angrenzenden Wirtschaftswege.

Im einzelnen umfasst der Geltungsbereich folgende Flurstücke in der Gemarkung Stammheim, Flur 10: Flurstück Nr. 17 vollständig, Flurstück 97 (Wirtschaftsweg) vollständig und die Flurstücke Nr. 96 und 104 (Wirtschaftswege) sowie Nr. 110 (Grabenparzelle) jeweils teilweise. Die Lage des Geltungsbereichs ist in den nachstehenden unmaßstäblichen Karten dargestellt.



Lage des räumlichen Geltungsbereichs (unmaßstäblich).

3.2 Aktuelle Nutzung, Topographie, Umgebung

3.2.1 Aktuelle Nutzung

Flurstück 17 wird derzeit in seiner Gesamtheit als Acker bewirtschaftet. Bei den beiden anderen Parzellen handelt es sich um die Grabenparzelle des Lachegrabens und die parallel dazu verlaufende Wirtschaftswegeparzelle sowie 2 weitere Wirtschaftswegeparzellen. Der Lachegraben stellt ein Gewässer III. Ordnung dar.

3.2.2 Topographie

Das Gelände fällt zum Lachegraben hin gleichmäßig ab und ist somit NW-exponiert. Es liegt auf einer Höhe zwischen rund 156 m ü. NN und 159 m ü. NN, die Hangneigung beträgt zwischen 2 und 5,5 % (1° bis 3°).

3.2.3 Umgebung

Der Geltungsbereich wird östlich, südlich und westlich vom landwirtschaftlichen Wegesystem eingefasst. Östlich schließen sich Kleingärten an den Geltungsbereich an, welche den Übergang zur bestehenden Ortslage markieren. Südlich und westlich schließt sich der Aussenbereich mit weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen an, welche in diesem Bereich ebenfalls ausschließlich dem Ackerbau unterliegen. Der Geltungsbereich des 1. Bauabschnitts schließt sich nördlich an die Wegeparzelle an. Die örtliche Situation geht aus dem nachstehenden Orthophoto hervor.



Orthophoto des Geltungsbereichs (2017, unmaßstäblich).

4. Vorhabensbeschreibung

Das städtebauliche Konzept sieht ein allgemeines Wohngebiet wahlweise mit freistehenden Einzelhäusern oder Doppelhäusern und Grundstücksgrößen von rund 500 m² vor. Die Größe des 2.Bauabschnitts ermöglicht rund 18 weitere Bauplätze.

Die äußere Erschließung des gesamten Baugebiets erfolgt von Norden her über die Hanauer Straße (L 3188). Über einen Stich im Süden des 1. Bauabschnitts kann nun der 2.Bauabschnitt erschlossen werden. Hierfür ist eine Querung des Lachegrabens erforderlich. Die innere Erschließung erfolgt über eine Stichstraße. An deren Ende ist als Wendeanlage ein einseitiger Wendehammer für Fahrzeuge bis 10,00 m Länge (3-achsiges Müllfahrzeug) gemäß RSt 06 vorgesehen. Die Erschließungsflächen sollen durch Versätze, öffentliche Stellplätze und Bepflanzungen gegliedert werden. Der 10m breite Gewässerrandstreifen ist von Bebauung freizuhalten. Er wird daher jeweils zur Hälfte als öffentliche und als private Grünfläche festgesetzt. Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung sollen die landschaftliche Einbindung gewährleisten.

5. Festlegung des Untersuchungsrahmens

Mit der Planung ist im wesentlichen die Bebauung und Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden. Es handelt sich um eine reine Ackerfläche, welche keinerlei strukturierende Elemente aufweist. Von der Planung sind somit keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen betroffen. Die Bedeutung des Plangebiets für Flora und Fauna ist insgesamt als gering zu bewerten. Es liegt in keinem Schutzgebiet, geschützte Biotope kommen nicht vor und es ist nicht Bestandteil eines Biotopkomplexes. Aufgrund der örtlichen Topographie und der Lage am Ortsrand sind mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu beachten.

Die Belange des Immissionsschutzes wurden bereits im Rahmen der Umweltprüfung zum 1. Bauabschnitt abschließend behandelt, entsprechende Festsetzungen haben Eingang in den Bebauungsplan gefunden.

Dabei hat es sich um mögliche Lärmimmissionen durch die L 3188 sowie um mögliche Lärm- und Geruchsmissionen durch den im 1. Bauabschnitt gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb gehandelt. Diese Emittenten sind für den 2. Bauabschnitt nicht relevant. Die L 3188 befindet sich in ausreichendem Abstand zum 2. Bauabschnitt, so dass relevante Immissionen ausgeschlossen werden können. Der landwirtschaftliche Betrieb hat seine Tierhaltung mittlerweile vertragsgemäß eingestellt, Folgenutzungen haben sich in das neue städtebauliche Umfeld einzufügen. Es ist daher nicht erforderlich die Belange des Immissionsschutzes nochmals in die Umweltprüfung einzustellen.

Die Betrachtung der Umweltauswirkungen kann sich daher auf die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Landschaftsbild, Bodenfunktion und den Wasserhaushalt beschränken. Die artenschutzrechtliche Betrachtung kann sich auf die Mindestanforderungen beschränken. Diese umfassen eine Betrachtung der Avifauna sowie eine allgemeine Einschätzung der übrigen relevanten Tiergruppen. Weitere Belange sind aus der Sicht des Planungsträgers nicht in die Umweltprüfung einzustellen.

Der gesamte Planbereich wurde im Sommer 2018 gemäß Kompensationsverordnung (KV) kartiert. Weiterhin wurde 2019 eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Die Erhebungen ergaben keine Hinweise auf nach Bundesartenschutzverordnung geschützte Arten. Aus der Sicht der Stadt Florstadt ist der Planungsraum damit ausreichend untersucht worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurden keine weiteren Untersuchungen angeregt, welche über den vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen hinausgehen.

6. Bestandserfassung

6.1 Naturraum

Der Stadtteil Stammheim der Stadt Florstadt gehört zur naturräumlichen Haupteinheitengruppe Rhein-Main-Tiefland (234), Haupteinheit "Wetterau" 234 und liegt in der Teileinheit "Heldenbergener Wetterau" 234.32 (nach Klausing). Die Heldenbergener Wetterau ist charakterisiert durch eine flachwellige Topographie mit Höhenlagen zwischen 180 und 190 m ü. NN, welche in verschiedene Rücken und Senken gegliedert ist. Weite Teile des Gebiets werden von Löß überlagert, der an einigen Stellen durch Solifluktion umgelagert wurde. Die aus dem Löß gebildeten feinsandigen Lehmböden sind gut ackerbaulich nutzbar.

Die Umgebung des geplanten Geltungsbereichs ist charakterisiert durch eine entsprechende Flächennutzung. Die unteren Hangbereichen werden landwirtschaftlich genutzt, wobei der Ackerbau überwiegt. Auf den Oberhängen befinden sich zum Teil ausgedehnte Streuobstbestände. Eingerahmt werden diese Flächen durch auf den Kuppen stockende Waldflächen und Feldgehölze.

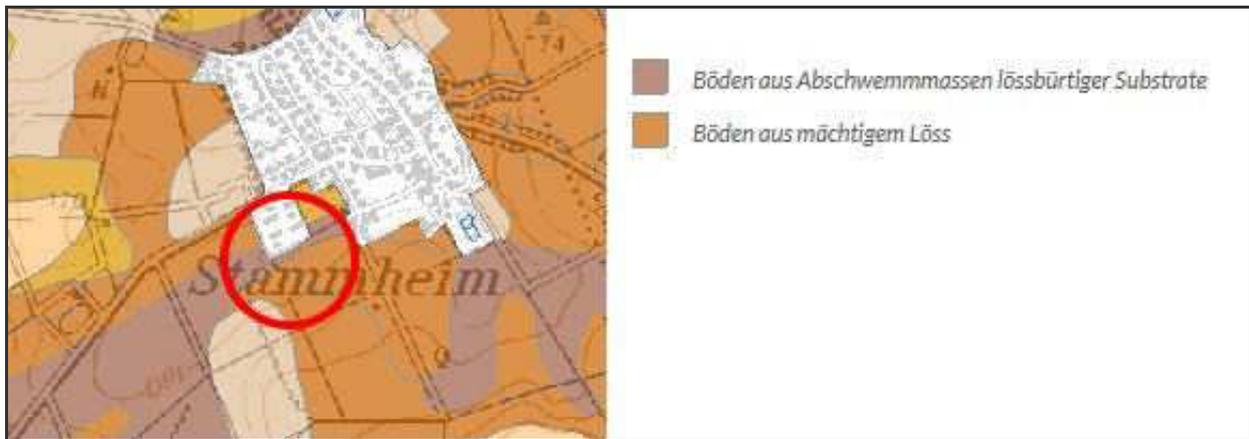
6.2 Geologie und Boden

6.2.1 Geologie

Es handelt sich um schwach reliefierte Areale der Lößlandschaft. Das Ausgangsgestein in den oberen Hanglagen sind pleistozäne Lößlehme und Löß, mit Schluff und steinigem Schluff, örtlich schwach bis mittelsteinig. Im unteren Hangbereich quartäre Abschwemmmassen vom Oberhang, Schluff, z.T. toniger Schluff, Sand, Kies (Quelle: Geologische Karte 25, Blatt 5619 Staden).

6.2.2 Böden

Aus Löß und lößlehmreichen Solifluktionsdecken mit basaltischen Gesteinsanteilen haben sich Parabraunerden, Pseudogleye, Hangpseudogleye mit Parabraunerden-Pseudogleyen entwickelt. Je nach Position im Hang liegt die Mächtigkeit zwischen 3 dm am Oberhang und bis zu mehreren Metern im Unterhang. Im Geltungsbereich wurden im Rahmen eines Baugrundgutachtens Mächtigkeiten von 1,6m bis mehrere Meter festgestellt. Der Gesteinsanteil auf den Ackerflächen ist sehr gering.



Bodenhauptgruppen der BFD50, unmaßstäblich

Diese Böden aus Löß- und Lößlehm-Solifluktsdecken zeichnen sich durch eine hohe natürliche Fruchtbarkeit aus. Das Ertragspotential ist hoch bis sehr hoch. Gemäß der Bodenschätzung ist die Bodenart im Plangebiet recht einheitlich, in Abhängigkeit von der Zustandstufe (2 bis 5) beträgt die Ackerzahl zwischen 60 und 87. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl für die Gemarkung Stammheim beträgt 66.

Die nutzbare Feldkapazität (nFK) und das Nitratrückhaltevermögen ist mittel bis hoch. Die Erosionsgefährdung ist gering.

6.3 Wasserwirtschaft

6.3.1 Trinkwasser- und Heilquellenschutz

Der Untersuchungsraum befindet sich in keiner ausgewiesenen oder geplanten Trinkwasserschutzzone.

Das gesamte Gebiet des Untersuchungsraums befindet sich in der qualitativen Heilquellenschutzzone I der Oberhessischen Heilquellen in der Provinz Oberhessen (Verordnung vom 07.02.1929), WSG-ID 440-088. Danach sind Bohrungen und Ausgrabungen bzw. unterirdische Arbeiten über 5 m Tiefe genehmigungspflichtig. Der qualitative Schutz soll zur Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit der Heilquelle dienen und vor von Menschen verursachten Einträgen von Stoffen schützen.

6.3.2 Oberirdische Gewässer

Der Lachegraben stellt ein Gewässer III. Ordnung dar. Gemäß § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) gilt beiderseits der Gewässerparzelle ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen. Innerhalb dieses Streifens sind die gesetzlichen Regelungen des § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 23 HWG zu beachten, und die entsprechenden Regelungen. Der Gewässerrandstreifen ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Stillgewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

6.3.3 Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt aufgrund der Topografie weder in einem festgestellten Überschwemmungsgebiet noch in einem Gebiet, das nach den vorhandenen Erkenntnissen überschwemmt werden könnte.

6.4 Naturschutz

Das Plangebiet liegt in keinem festgesetzten oder geplanten Schutzgebiet. Zwischen Nieder-Florstadt und Altenstand erstreckt sich das FFH-Gebiet 5719-303 „Buchenwälder zwischen Florstadt und Altenstadt“. In Richtung Süden beträgt die Entfernung mindestens 850 m, in Richtung Westen mindestens 550 m, wobei hier die L 3188 dazwischen liegt. Relevante Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernungen ausgeschlossen werden.

6.5 Biotop- und Nutzungstypen

Das Planungsgebiet wurde im Jahr 2005 untersucht und kartiert und im Jahr 2018 nachkartiert. Das Eingriffsgebiet des 2. Bauabschnitts ist von intensiv genutztem Ackerland geprägt. Der Lachegraben sowie die Wirtschaftswege entlang der westlichen und südlichen Grenze sowie entlang des Lachegrabens wurden in den Geltungsbereich einbezogen und sind somit in die Betrachtung einzubeziehen. Da zum Zeitpunkt der Erfassung noch die alte KV aus dem Jahr 2005 gegolten hat, erfolgt auch die Bilanzierung auf der alten KV. Im einzelnen wurden die nachfolgend beschriebenen Biotop- und Nutzungstypen gemäß hessischer Kompensationsverordnung (KV 2005) kartiert (in Klammern jeweils die Code-Nummer gemäß KV).

6.5.1 Acker

Intensiv genutzte Äcker (11.191) nehmen im UG den größten Flächenanteil ein. Eine typische Acker-Begleitflora ist abgesehen von wenigen besonders unempfindlichen Arten wie Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Hühnerhirse (*Echinochloa crusgalli*) und Gundelrebe (*Glechoma hederacea*) kaum entwickelt.

6.5.2 Gewässer

Der Lachegraben ist ein **an seinen Böschungen verkrauteter Graben** (05.241). Bezeichnende Arten am Grabenufer sind Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) und Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*) und im Wasser tritt vereinzelt die Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*) auf.

6.5.3 Wirtschaftswege

Neben dem Wirtschaftsweg entlang des Lachegrabens wurden auch die Wirtschaftswege entlang der südlichen und westlichen Grenze des zukünftigen Wohngebiets in den Geltungsbereich einbezogen. Alle 3 Teilabschnitte sind unbefestigt. In Teilbereichen hat sich eine typische Trittvegetation entwickelt mit Deutschem Weidelgras (*Lolium perenne*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Breit-Wegerich (*Plantago major*) und Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*) als bezeichnenden Arten. Die Fahrspuren sind aufgrund der Verdichtung überwiegend vegetationsfrei, dies betrifft vor allem den Wege entlang des Lachegrabens sowie entlang der westlichen Baugebietsgrenze. Formal sind alle 3 Wege dem Nutzungstyp **bewachsener Feldweg** (10.610) zuzuordnen.



Bestandskarte gemäß § 7 KV (unmaßstäblich)

6.6 Artenschutz

Aufgrund der räumlichen Lage und der Habitatausstattung besitzen das Eingriffsgebiet und seine Umgebung potentielle Qualitäten als Lebensraum für Vögel. Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 (5) BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden. Daneben besteht die Möglichkeit des Vorkommens des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Bereich der Ackerflächen.

Zur Erfassung der Fauna wurden im Frühjahr/Sommer 2018 mehrere Begehungen durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse können artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund der vorhandenen Avifauna ausgeschlossen werden. Auch der Feldhamster kommt im Plangebiet nicht vor. Damit werden die Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2011 zu dem 1. Bauabschnitt bestätigt, in dessen Rahmen das jetzige Plangebiet bereits auf mögliche Feldhamstervorkommen untersucht wurde.

Näheres kann dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen werden, welcher als Anlage dem Umweltbericht beigelegt ist.

7. Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes werden die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Planung möglichst gering gehalten. Die unvermeidbaren Eingriffe sind im wesentlichen die Überbauung und Befestigung einer bisherigen Ackerfläche.

Mit diesen Eingriffen sind folgende Auswirkungen auf die Umwelt verbunden:

- Beseitigung/Veränderung vorhandener Vegetation
- Beseitigung/Veränderung vorhandener Habitatstrukturen
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Bereich der Überbauung/Befestigung
- Auswirkungen auf den Wasserhaushalt
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild

7.1 Bewertung der Auswirkungen auf Fauna und Flora

Für die Abschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Biotopwert, Lage im Biotopkomplex, Bedeutung für den Biotopverbund
- Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 (FFH-/ Vogelschutz-Gebiet)
- Sonstiger Schutzstatus (insb. § 31 HENatG, NSG, LSG)
- Betroffenheit geschützter Tier- oder Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG, Artikel 12 und 13 FFH-Richtlinie oder Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie

Das geplante Vorhaben liegt weder in einem NATURA-2000-Gebiet noch hat es nennenswerte Auswirkungen darauf. Auch ein sonstiger gesetzlicher Schutzstatus liegt nicht vor. Die Fläche ist nicht Bestandteil eines Biotopkomplexes. Besonders geschützte Arten sind nicht betroffen. Der geplante Eingriff erfolgt überwiegend auf einer intensiv genutzten Ackerfläche. Randstreifen sind nicht vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sind im UG nicht vorhanden. Pflanzenarten, die einer Gefährdungseinstufung nach der **Roten Liste** Hessens (Hemm et al. 2008) oder Deutschlands (Korneck et al. 1996) unterliegen, konnten nicht festgestellt werden, ebenso nach nationalem Recht (Bundesartenschutzverordnung) oder europäischem Recht (Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie) **geschützte** Pflanzenarten.

Als artenschutzrechtlich relevante Reviervogelarten wurden lediglich Girlitz und Haussperling festgestellt. Die festgestellten Reviere liegen außerhalb des Eingriffsbereichs und werden somit von der aktuellen Planung nicht betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätte oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen in Bezug auf den

Erhaltungszustand der lokalen Population ist durch die aktuelle Planung ebenfalls nicht zu erwarten. In Bezug auf Nahrungsgäste stellt der Untersuchungsraum für Greifvögel und den Grünspecht ein regelmäßig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Arten insgesamt günstige Bedingungen mit einem ausreichenden Angebot an Beutetieren vor. Es kann davon jedoch ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an das Untersuchungsgebiet aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Untersuchungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen.

Da auch sonst keine artenschutzrechtlich relevanten Arten anzunehmen sind, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach BNatSchG § 44 Abs. 1-3 ausgeschlossen werden. Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen werden nicht nötig.

Zusammenfassend kann die Bedeutung des Untersuchungsraums für Flora und Fauna als gering bewertet werden, damit ist auch die Eingriffsrelevanz in Bezug auf Flora und Fauna als gering zu bewerten.

7.2 Bewertung der Auswirkungen auf Boden

Nach dem Bodenschutzrecht (BBodSchG u.a.) sind die natürlichen und nutzungsbedingten Bodenfunktionen sowie die Archivfunktionen zu beachten und der Boden vor Schadstoffeinträgen und Erosion zu schützen. Für die Bewertung sind zunächst die potentiell betroffenen Funktionen zu definieren.

Bestehende Schadstoffbelastungen sind nicht bekannt und auch nicht zu vermuten. Eine Gefahr eines Schadstoffeintrags durch das geplante Vorhaben besteht nicht. Aufgrund der relativ jungen Bodenbildung aus einer Soliflukationsdecke und des häufigen Vorkommens der im Eingriffsgebiet anstehenden Bodentypen in Hessen kommt dem Standort auch keine besondere Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte zu.

Folgende Bodenfunktionen sind zu betrachten:

- Lebensraumfunktion mit den Bodenteilfunktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Ertragspotential von landwirtschaftlichen Nutzpflanzen
- Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts mit den Bodenteilfunktionen Wasser- und Nährstoffhaushalt
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium mit der Bodenteilfunktion Filter für nicht sorbierbare Stoffe

Das hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUVELV) hat hierzu als Arbeitshilfe auf der Grundlage der Bodenflächendaten 1:5.000 der landwirtschaftlichen Nutzflächen (BFD5L) eine aggregierte Bodenfunktionsbewertung (M242) für die Bauleitplanung erstellt. In diese Bewertung geht das Biotopentwicklungspotential (M241), die Ertragsfähigkeit (M238), die Feldkapazität (M239) sowie das Nitratrückhaltevermögen (M244) als standardisierte Faktoren ein. Der Geltungsbereich ist mit Ausnahme des Lachegrabens und des parallel dazu verlaufenden Wirtschaftswegs flächendeckend bewertet.

Der Untersuchungsraum gliedert sich in der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen in 4 Teilbereiche mit 2 verschiedenen Bewertungsstufen. Der südwestliche und der nordöstliche Teilbereich wird in einem Gesamtumfang von rund 6.700 m² als „sehr hoch“ (3544) eingestuft, der nordwestliche und der südöstliche Teilbereich wird in einem Gesamtumfang von 6.300 m² als „mittel“ (3433) eingestuft.

Die Bewertung „sehr hoch“ ist dabei auf die Bewertungssystematik zurückzuführen, wonach eine Fläche bereits in Stufe 5 „Sehr hoch“ einzuordnen ist, wenn 2 Kriterien mit der Stufe 4 „hoch“ bewertet sind. Betrachtet man die Gesamtsituation um Stammheim, so zeigt sich das die Flächen südlich und östlich allgemein mit „sehr hoch“ bewertet sind und die Flächen westlich und nördlich überwiegend „mittel“. Der Untersuchungsraum liegt im Übergangsbereich und weist dementsprechend eine gemischte Bewertung auf.



Gesamtbewertung (M 242)	Biotopentwicklungspotential (M 241)	Ertragsfähigkeit (M 238)	Feldkapazität (M 239)	Nitratrückhaltevermögen (M 244)
Mittel (3)	Mittel (3)	Hoch (4)	Mittel (3)	Mittel (3)
Sehr hoch (5)	Mittel (3)	Sehr hoch (5)	Hoch (4)	Hoch (4)

Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung

7.2.1 Zusammenfassung der Bewertung Boden

Durch die geplante Überbauung und die damit verbundene Entnahme und Umlagerung von Ober- und Unterboden gehen die Bodenfunktionen in dem Bereich der versiegelten Flächen für die Dauer der Bebauung vollständig verloren.

Für den überwiegenden Teil der Freiflächen, die künftig als Freizeit- und Hausgärten angelegt werden, kommt es durch die anzunehmende erforderliche Um- und/oder Überlagerung des Oberbodens im Rahmen der Gartengestaltung zum zeitweisen Verlust der Bodenfunktionen, der allerdings bei entsprechender Flächennutzung nach wenigen Jahren wieder ausglich sein wird.

Die auf rund der Hälfte der Fläche vorhandene sehr hohe Bodenfunktionsbewertung bezieht sich auf dessen das sehr hohes Ertragspotential sowie auf die hohe Feldkapazität und das hohe Nitratrückhaltevermögen. Die sonstige mittlere Bewertung für das Biotopentwicklungspotential in alle Teilbereichen stellt eine pauschale Mindestbewertung dar und ist auf keine besonderen Merkmale zurückzuführen.

Für die Bodenteilfunktionen im Wasserhaushalt wird der Eingriff teilweise gemindert durch eine entsprechende textliche Festsetzung, die eine Versickerung des Niederschlagswassers von befestigten Grundstücksflächen vorsieht.

Zusammenfassend ist festzustellen, das die Entwicklung eines neuen Baugebiets immer mit negativen Auswirkungen auf den Boden verbunden ist. Diese Auswirkungen können im Rahmen der Planung nur minimiert werden. Auf ca. der Hälfte der Fläche weist der Boden eine hohe funktionale Bedeutung für den Stoffhaushalt und als Produktionsstandort auf, auf die Gesamtfläche bezogen weist der Standort somit einen mittleren bis hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen auf. Bei der Bewertung muß man den Zusammenhang mit dem ersten Bauabschnitt berücksichtigen. Dabei handelt es in Teilen um eine Folgenutzung bereits bebauter oder befestigter Flächen. Im 2. Bauabschnitt kommt zudem im Sinne des

sparsamen Umfangs von Grund und Boden mit einem relativ kleinen Verkehrsanteil aus. Durch die kleinen Grundstücksgrößen erfolgt zudem eine hohe Ausnutzung, was ebenfalls der Zielsetzung des sparsamen Umfangs von Grund und Boden entspricht. Die überbaubaren und zu befestigenden Flächen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Ein hoher Anteil Freiflächen wird durch entsprechende Festsetzung gewährleistet. Vor diesem Hintergrund kann die Eingriffserheblichkeit in Bezug auf die Bodenfunktionen als vertretbar angesehen werden.

7.3 Bewertung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

7.3.1 Zusammenfassung der Bewertung Wasserhaushalt

Gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Das Grundwasser darf demnach durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplante Maßnahme qualitativ und quantitativ nicht beeinträchtigt werden.

Die mit der Planung verbundene Versiegelung und Flächenbefestigung kann insbesondere im Hinblick auf die Verringerung der Grundwasserneubildung und einem vermehrten Oberflächenabfluss nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben.

Die damit verbundene quantitative Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung wird durch eine entsprechende Festsetzung minimiert. Insgesamt wird sich die Flächenversiegelung auf rund 50 % der Gesamtfläche belaufen. Ein Teil hiervon wird wasserdurchlässig sein. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Hälfte des auf den überbauten und befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken versickert wird. Aufgrund der mittlerweile eingeführten gesplitteten Abwassergebühr ist hierfür auch ein Sparanreiz gegeben. Der größere Teil des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers wird also auch weiterhin der Grundwasserneubildung zur Verfügung stehen. Die quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers kann damit als gering bewertet werden.

Gemäß den gesetzlichen Regelungen erfolgt keine Ausweisung von Bauflächen im Uferbereich des Lachegrabens. Hier sind ausschließlich private Grünflächen zulässig.

Eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist in einem allgemeinen Wohngebiet bei Beachtung aller technischer Regeln und Normen zum Umgang mit und zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten. Somit ist die qualitative Beeinträchtigung als sehr gering zu bewerten.

Insgesamt sind die Eingriffe in den Wasserhaushalt als gering zu bewerten.

7.4 Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die geplanten Festsetzungen hinsichtlich der maximal zulässigen Bauwerkshöhen und zulässigen Dachformen nehmen die Gegebenheiten der im Geltungsbereich vorhandenen und der angrenzenden Bebauung auf. Zusätzlich ist durch die Lage am Fuße des Hanges die visuelle Beeinträchtigung der näheren und weiteren Umgebung gering.

Eine wirkungsvolle Ortsrandeingrünung ergibt sich durch die Festsetzung der Anlage einer Randeingrünung am Südost- und Südwestrand des Baugebiets.

Auch vom Eingriffsgebiet ausgehende akustische Beeinträchtigungen sind bei der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet nicht zu erwarten. Daher sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Landschaftserleben insgesamt als sehr gering bis gering zu bewerten.

8. Planungsalternativen

Im Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) sind neben dem 2. Erschließungsabschnitt zwei weitere geplante Wohnbauflächen zur Siedlungserweiterung dargestellt, jeweils eine am nördlichen Ortsrand und eine am südlichen Ortsrand. Alle 3 Flächen gehen auf den durch die Stadt im Jahr 2001 aufgestellten Flächennutzungsplan zurück. Bereits bei der Aufstellung des FNP hat die Stadt aber eine Entwicklung

entlang der Hanauer Strasse favorisiert, da bereits damals die Einstellung des dort befindlichen landwirtschaftlichen Betriebs absehbar war.

Aufgrund der damals fehlenden Verkaufsbereitschaft des Eigentümers musste sich die Stadt aber Planungsalternativen vorbehalten. Mit dem dann doch möglichen Erwerb stand die Fläche nun doch der städtebaulichen Entwicklung zur Verfügung. Im Sinne der allgemeinen städtebaulichen Zielsetzungen war dieser Fläche aufgrund der auf großen Teilen des 1. Bauabschnitts vorhandenen baulichen Vorprägung der Vorzug gegenüber der Erschließung reiner Außenbereichsflächen zu geben. Der Erwerb der kompletten Fläche ermöglicht zudem Steuerung der baulichen Entwicklung durch die Stadt und die Vermeidung von Baulücken. Weiterhin ist das neue Baugebiet direkt an die Hanauer Strasse angebunden und kann weitgehend konfliktfrei mit den umgebenden Nutzungen entwickelt werden. Demgegenüber ist die Entwicklung der anderen Fläche im Norden von Stammheim aufgrund der in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsstellen wesentlich schwieriger. Die südliche Zuwachsfläche weist dagegen eine schwierige Erschließungssituation auf.

Bei der Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt kann an den beiden anderen Standorten keine nennenswerte Minderung erzielt werden. Als relevante Eingriffe wurden vor allem die mit der Bodenversiegelung verbundenen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen und den Wasserhaushalt identifiziert. Die Bodenverhältnisse sind recht einheitlich und der Funktionserfüllungsgrad allgemein mittel bis hoch. Auf den beiden Alternativstandorten sind diese daher entweder vergleichbar oder höher. Daher würde ein anderer Standort auch nicht zu einer Minderung bei den Auswirkungen auf den Boden führen. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich aus den Planungsanforderungen und sind unabhängig vom Standort.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass sich mit einem Alternativstandort keine Eingriffsminimierung erzielen lässt.

9. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

9.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Dimensionierung der Planung ergibt sich aus den planerischen Anforderungen. Weiterhin minimieren die Festsetzungen zu den überbaubaren Flächen die Flächenversiegelung auf das notwendige Maß. Dies betrifft die Grundfläche des Gebäude und Nebenanlagen sowie die Dimensionierung der Verkehrsflächen. Durch die Anlage randlicher Gehölzstrukturen wird eine Ortsrandeingrünung erreicht, welche bereits initial die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mindert. Weitere Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung beziehen sich je nach Erfordernis auf die Beachtung von Schutzmaßnahmen während des Baus, welche u.a. dem Erhalt und dem Schutz von Vegetationsbeständen, der Oberbodensicherung und dem Trinkwasserschutz dienen. Im einzelnen können dies sein:

- Anwendung der Schutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 und DIN 18.920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
- Einhaltung der DIN 18.300 bei der Durchführung der Erdarbeiten
- Einhaltung der DIN 18.915 beim Umgang mit dem anfallenden Oberboden
- Reinigung und gebündelte Abführung der Baustellenabwässer
- Vermeidung von Grundwasser schädigenden Schadstoffeinträgen

9.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft

Bei der Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen gemäß den Zielen und der Grundsätze der Eingriffsregelung gilt es, die zu erwartenden Risiken und konkret prognostizierten Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu minimieren. Dabei haben die Vermeidung der Beeinträchtigungen generell Vorrang vor Ausgleich, dieser wiederum Vorrang vor Ersatz. Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes sind nach den gesetzlichen Vorgaben auszugleichen.

10. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Bewertung und Bilanzierung erfolgt gemäß Anlage 3 zur KV (2005). Die Bilanzierung des Voreingriffszustands erfolgt auf der Grundlage der Bestandserfassung gemäß Kapitel 6.5 dieses Umweltberichts.

Für die Bilanzierung des Nacheingriffszustands sind zunächst die überbaubaren Grundstücksflächen zu ermitteln. Diese betragen bei GRZ 0,4 40% der gesamten als Wohnbauflächen festgesetzten Flächen. Gemäß § 19 (3) BauNVO ist eine zusätzliche Überschreitung für Nebenanlagen bis zu 50% der GRZ möglich. Da die maximale Ausnutzung aber in der Regel nicht erreicht wird, werden als realistische Annahme 50 % insgesamt überbaubarer Fläche zugrunde gelegt.

Diese Flächen werden gemäß den Nutzungstypen der KV eingeordnet. Hierbei ist das wesentliche Unterscheidungsmerkmal, ob das auf den Flächen anfallende Regenwasser dem Kanal zugeführt wird oder ob es vor Ort versickern kann. Gemäß KV kann noch weiter unterschieden werden, ob eine Fläche überbaut oder nur befestigt wird, für die Bilanzierung ist dies aber unerheblich, auf eine weitere Differenzierung wird daher verzichtet. Dagegen ist zusätzlich zwischen begrünten und nicht begrünten Dachflächen zu unterscheiden. Gemäß den textlichen Festsetzungen sollen Flachdächer begrünt werden. Der Anteil dieser Flächen wird pauschal mit 10 % Anteil an den Dachflächen angenommen.

Die überbaubare Grundstücksfläche teilt sich danach auf wie folgt:

10 % Dachfläche intensiv begrünt, ohne Versickerung, KV 10.730, 13 WP/m²

45 % Dachfläche nicht begrünt/befestigte Fläche ohne Versickerung, KV 10.720/10.520, 3 WP/m²

45 % Dachfläche nicht begrünt/befestigte Fläche mit Regenwasserversickerung, KV 10.715/10.530, 6 WP/m²

Die verbleibenden Grundstücksfreiflächen einschließlich der privaten Grünflächen werden aufgrund der Festsetzungen jeweils zu 50 % dem Nutzungstyp 11.223 (Neuanlage strukturreicher Hausgärten, 20 WP/m²) sowie dem Nutzungstyp 11.221 (Arten- und strukturarme Hausgärten, 14 WP/m²) zugeordnet werden. Die öffentlichen Grünflächen werden je zur Hälfte den Nutzungstypen 09.151 „Herstellung von Wiesenrainen“ (39 WP/m²) sowie 10.610 „bewachsener Feldweg“ (21 WP/m²) zugeordnet. Die Verkehrsflächen und die Fläche für Versorgungsanlagen werden dem Nutzungstyp 10.520 „sehr stark oder völlig versiegelte Flächen, (Ortbeton, Asphalt)“, 3 WP/m²) zugeordnet. Die Wirtschaftwege und der Lachegraben bleiben in ihrer Einordnung unverändert.

Anlage 2 enthält die sich daraus ergebende Biotopwertbilanzierung gemäß Kompensationsverordnung. Das Biotopwertdefizit beträgt 58.575 Wertpunkte. Das gesamte Biotopwertdefizit wird über das Ökokonto der Stadt Florstadt ausgeglichen. Das Ökokonto der Stadt Florstadt ist hierfür ausreichend gedeckt.

11. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der Umweltauswirkungen beschränkt sich auf die Umsetzungskontrolle der grünordnerischen Festsetzungen und der zugeordneten Maßnahmen des Ökokontos. Entsprechende Prüfungen werden im Rahmen der routinemäßigen Kontrolle durch die Stadt Florstadt durchgeführt. Das Ausmaß prognostischer Unsicherheiten ist aufgrund der ausreichenden Datengrundlage und des eng begrenzten Spektrums möglicher Umweltauswirkungen als gering einzustufen.

12. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Lacheweg – 2.Bauabschnitt“ im Stadtteil Stammheim soll in direkter Nachbarschaft zum Baubestand das Siedlungsgebiet um ein allgemeines Wohngebiet erweitert und planungsrechtlich abgesichert werden.

Die Planung ist gemäß § 2 (4) BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Dokumentation dieser Umweltprüfung erfolgt mit dem vorliegenden Umweltbericht.

In Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Landschaftsbild, Bodenfunktion und den Wasserhaushalt untersucht. Die artenschutzrechtliche Betrachtung konnte sich auf die Mindestanforderungen beschränken. Diese umfassen eine Betrachtung der Avifauna sowie eine allgemeine Einschätzung der übrigen relevanten Tiergruppen. Weitere Belange sind aus der Sicht des Planungsträgers nicht in die Umweltprüfung einzustellen.

Unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes werden die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Planung möglichst gering gehalten. Die unvermeidbaren Eingriffe sind im wesentlichen die Überbauung und Befestigung bisheriger Ackerflächen.

Wesentliche Maßnahme zur Verminderung ist die Beschränkung der überbaubaren Flächen auf das Notwendige. Dies betrifft die Grundfläche der Gebäude und Nebenanlagen sowie die Dimensionierung der Verkehrsflächen. Durch Anlage einer Randeingrünung erfolgt sich im Westen und Süden ein bessere in die Landschaft, welche die Auswirkung auf das Landschaftsbild mindert.

Im übrigen kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, das die zu erwartenden Beeinträchtigungen aufgrund der örtlichen Standortfaktoren und der bestehenden Nutzung als gering zu bewerten sind, bzw. vertretbar sind.

Die Bilanzierung der Biotopwertpunkte gemäß KV ergibt ein Biotopwertdefizit von 59.712 Punkten, welches über das Ökokonto der Stadt Florstadt ausgeglichen wird.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan „Lacheweg“, 2. Bauabschnitt

Stadt Florstadt, Stadtteil Stammheim



Mai 2019

Auftraggeber: Stadt Florstadt

Auftragnehmer: Planungsbüro Zettl
Südhang 30
35394 Gießen

Bearbeiter: Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
info@planoe.de

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Marina Lindackers (M.Sc. Biologie)

Biebertal, 10.05.2019

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	6
1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG	8
1.3 Methodik	8
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	10
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	10
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	10
2.1.2 Datenbasis der Artnachweise	11
2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen	11
2.1.3 Vögel	13
2.1.3.1 Methode	13
2.1.3.2 Ergebnisse	14
2.1.3.3 Faunistische Bewertung	18
2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren	19
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	19
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit unzureichendem Erhaltungszustand bzw. streng Arten (BArtSchV, BNatSchG)	20
2.2.3 Art-für-Art-Prüfung	21
2.3 Fazit	24
3 Literatur	26
4 Anhang (Prüfbögen)	27
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	27
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	30

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Florstadt plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Lacheweg“, 2. Bauabschnitt im Stadtteil Stammheim. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen.

Aufgrund der Nachfrage hat die Stadt Florstadt daher bereits im Jahr 2009 beschlossen, in Stammheim ein neues Wohngebiet zu entwickeln. Die Ausweisung des neuen Baugebiets stellt eine zukunftsorientierte Maßnahme dar, welche sich als bedarfsgerechte Fortführung der bisherigen städtebaulichen Entwicklung in Stammheim darstellt. Das neue Baugebiet liegt am südwestlichen Ortsrand südlich der Hanauer Straße. Der städtebauliche Entwurf umfasst zwei Bauabschnitte jeweils nördlich und südlich des Lachegrabens. Im Jahr 2016 wurde der Bebauungsplan „Lacheweg“ für den 1. Bauabschnitt nördlich des Lachegrabens zur Rechtskraft gebracht und das Baugebiet im darauf folgenden Jahr erschlossen. Aufgrund der hohen Nachfrage sind mittlerweile nahezu alle Grundstücke verkauft und es besteht eine hohe Nachfrage nach weiteren Grundstücken.



Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs BP „Lacheweg“, 2. Bauabschnitt; Stadt Florstadt, Stadtteil Stammheim (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 05/2019).

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Beanspruchung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Untersuchungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Situation

Der Geltungsbereich befindet sich am südwestlichen Ortsrand und schließt sich südlich an den 1. Bauabschnitt des Baugebiets „Lacheweg“ an. Die Gesamtgröße umfasst rund 1,3 ha. Hiervon entfallen rund 1,1 ha auf das eigentliche neue Baugebiet und rund 0,2 ha auf die Grabenparzelle des Lachegrabens, den freizuhaltenden Gewässerrandstreifen sowie den parallel verlaufenden Wirtschaftsweg.

Flurstück 17 wird derzeit in seiner Gesamtheit als Acker bewirtschaftet. Bei den beiden anderen Parzellen handelt es sich um die Grabenparzelle des Lachegrabens und die parallel dazu verlaufende Wirtschaftswegeparzelle. Der Lachegraben stellt ein Gewässer III. Ordnung dar. Der Geltungsbereich des 1. Bauabschnitts schließt sich nördlich an die Wegeparzelle an. Der Geltungsbereich wird östlich, südlich und westlich vom landwirtschaftlichen Wegesystem eingefasst. Östlich schließen sich Kleingärten an den Geltungsbereich an, welche den Übergang zur bestehenden Ortslage markieren. Südlich und westlich schließt sich der Außenbereich mit weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen an, welche in diesem Bereich ebenfalls ausschließlich dem Ackerbau unterliegen.

Aus der Lage und insbesondere der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert im gesamten Geltungsbereich ein moderates Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen). Im gesamten Eingriffsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Planziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl (vgl. Kap. 2.1.2.1) weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VSRL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um

dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 2006/105/EG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG. „Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt“. Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 Abs. BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergibt sich primär ein Verlust von Fläche und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch baubedingte Lärm- und Lichtemissionen sowie Bewegungen zu erwarten.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des BP „Lacheweg“; Florstadt, Stammheim.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von • Gebäuden • Verkehrsflächen • Grünanlagen • weiterer Infrastruktur	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	• Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegungen • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb	• Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
• Allgemeines Wohngebiet (WA) • Öffentliche Verkehrsflächen • Öffentliche Grünanlagen • Private Grünflächen	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs (inkl. Bäume und Gehölze).	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
• Allgemeines Wohngebiet (WA) • Öffentliche Verkehrsflächen • Öffentliche Grünanlagen • Private Grünflächen	• Lärmemissionen durch Betrieb, Verkehr usw. • Personenbewegungen • Fahrzeugbewegungen • zusätzliche Lichtemissionen (Blendwirkung)	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen • ggf. Veränderung der Habitateignung

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Bereichen denkbar. Im Untersuchungsgebiet ist derzeit eine moderate Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie im geringen Maße der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den

entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden. Hierzu wurden in einer Vorauswahl Vögel als potentiell betroffene Artengruppe bestimmt.

2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen

Fledermäuse

Im Geltungsbereich kommen keine geeigneten Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Geltungsbereich sowie dessen betroffenen Umfeld das Vorkommen von Fledermäusen auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) kann ausgeschlossen werden.

Fledermäuse stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Geltungsbereich sowie dessen betroffenen Umfeld das Vorkommen der Haselmaus auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) kann ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus stellt keine potentiell betroffene Art dar.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Relevante Beeinträchtigungen sind daher möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3

BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist möglich.

Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf. Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen planungsrelevanter Reptilien auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) kann ausgeschlossen werden.

Reptilien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf. Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen von Amphibien auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) kann ausgeschlossen werden.

Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) kann ausgeschlossen werden.

Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer

und Grüne Keiljungfer auf. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) kann ausgeschlossen werden.

Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo und Nachtkerzenschwärmer auf. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von relevanten Schmetterlingsarten auszuschließen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) kann ausgeschlossen werden.

Tagfalter stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Heuschrecken

In Deutschland kommen elf Heuschreckenarten vor, die streng geschützt sind. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) kann ausgeschlossen werden.

Heuschrecken stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

2.1.3 Vögel

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell. Zur Erfassung der Reviervögel und Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von April bis Juli 2018 vier Begehungen durchgeführt (Tab. 2), bei

denen die Revierpaare der vorkommenden Arten an Hand singender Männchen erfasst wurden. Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	28.04.2018	Reviervögel und Nahrungsgäste
2. Begehung	29.05.2018	Reviervögel und Nahrungsgäste
3. Begehung	04.07.2018	Reviervögel und Nahrungsgäste
4. Begehung	27.07.2018	Reviervögel und Nahrungsgäste

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Untersuchungsgebiet sowie im Umfeld 6 Arten mit 11 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 2).

Es konnten keine streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG) oder Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen werden.

Der Erhaltungszustand von **Girlitz** (*Serinus serinus*) und **Hausperling** (*Passer domesticus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet. Arten mit unzureichendem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) wurden nicht nachgewiesen.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden (Tab. 3).

Abbildung 2 stellt die am Standort 2018 vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an.

Tab. 3: Reviervögel der Untersuchungen 2018 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach GRÜNEBERG et al. (2015) und HGON & VSW (2016).

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	besondere			Rote Liste		Erhaltungszustand
				Verant-	Schutz	national	D	Hessen	
				wortung	EU			Hessen	Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	2	-	-	§	*	*	+
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	1	-	-	§	*	*	+
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	1	!	-	§	*	*	o
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	2	-	-	§	*	*	+
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	2	-	-	§	*	*	+
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	3	-	-	§	V	V	o

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung
 Schutz EU: I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
 Schutz national: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 RL: * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 EH: + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

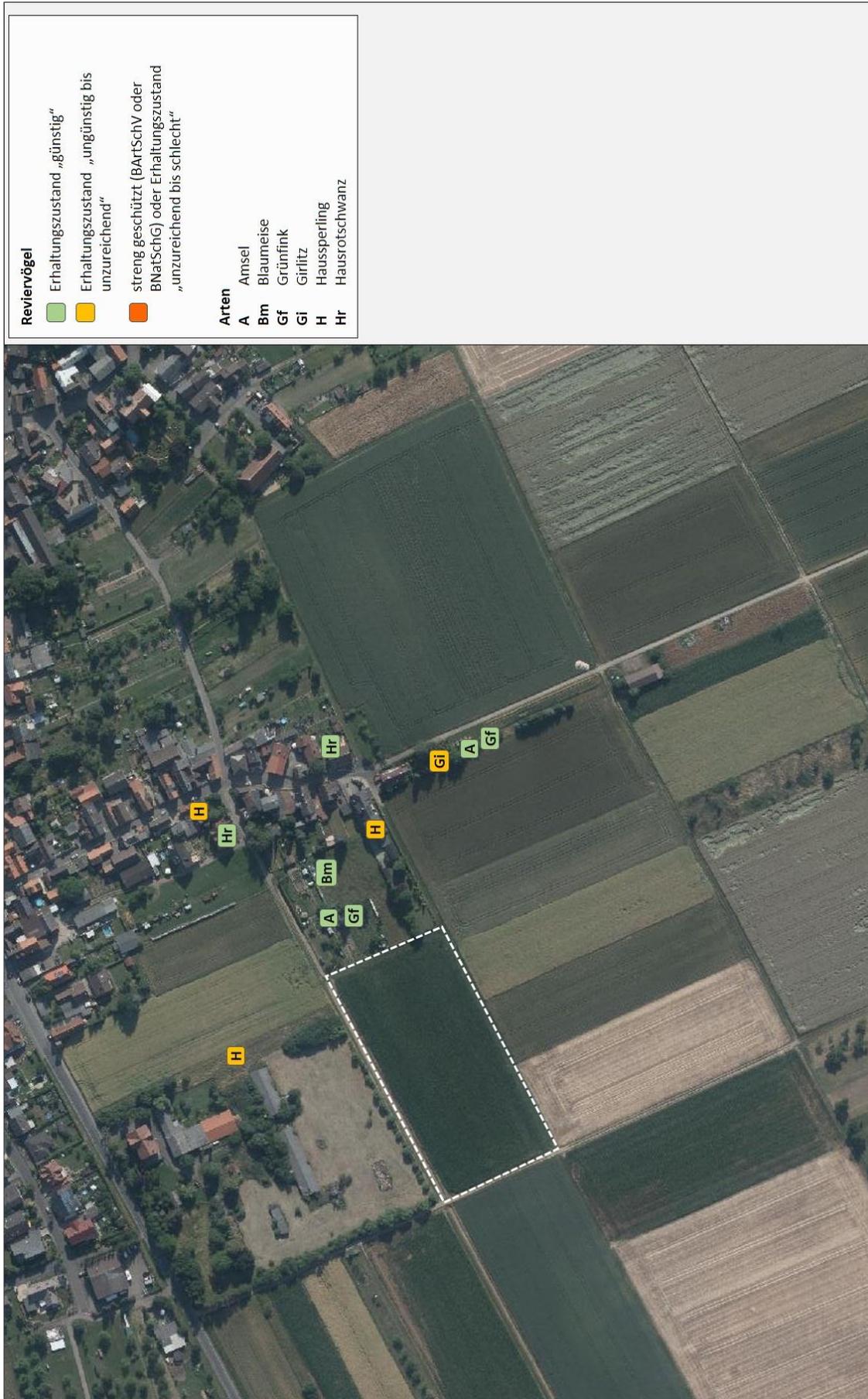


Abb. 2: Reviervogelarten im Untersuchungsgebiet 2018 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 05/2019).

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste nutzen (Tab. 4, Abb. 3). Hierbei konnten mit Grünspecht (*Picus viridis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) streng geschützte Vogelarten (BArtSchV, BNatSchG) festgestellt werden. Der Rotmilan zählt zusätzlich zu den Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Der Erhaltungszustand von Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Haussperling (*Passer domesticus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet. Arten mit unzureichendem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) wurden nicht festgestellt (Tab. 4).

Tab. 4: Nahrungsgäste der Untersuchungen 2018 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HÜPPOP et al. (2013), GRÜNEBERG et al. (2015) und HGON & VSW (2016).

Trivialname	Art	Kürzel	Status	besondere			Rote Liste			Erhaltungszustand Hessen
				Verant- wortung	Schutz EU	national	D	Hessen	Zugvögel	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	N	-	-	§	*	*	*	+
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	N	-	-	§	*	*	*	+
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	N	!	-	§	*	*	*	+
Elster	<i>Pica pica</i>	E	N	-	-	§	*	*	-	+
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	N	!	-	§	3	V	*	o
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	N	-	-	§	V	V	*	o
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	N	-	-	§	*	*	*	+
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	N	!! & !	-	§§	*	*	-	+
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	N	-	-	§	V	V	-	o
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	N	!	-	§§	*	*	*	+
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	N	-	-	§	3	3	*	o
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	N	!	-	§	*	*	*	+
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	N	-	-	§	3	3	*	o
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	N	-	-	§	*	*	*	+
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	N	!!! & !!	I	§§	V	V	3	o
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	N	-	-	§	3	*	*	+
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	N	-	-	§	*	V	*	o
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	N	-	-	§	*	V	*	o

Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

Schutz EU: I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

Schutz national: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

RL: * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = extrem selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

EZH: + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

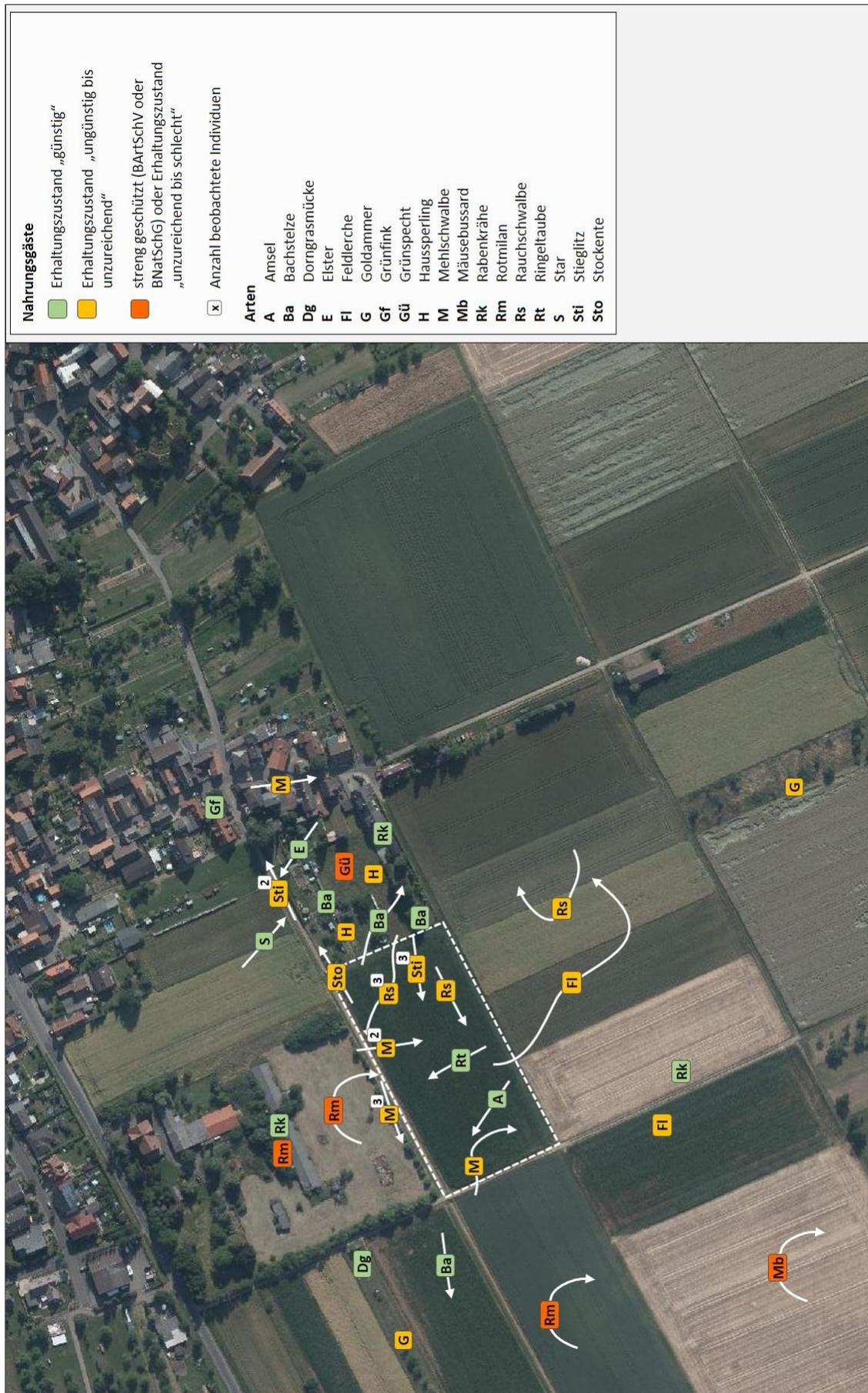


Abb. 3: Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet 2018 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 05/2019).

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die bis auf den Star (*Sturnus vulgaris*) weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden (Tab. 4).

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der angetroffenen Vogelarten ist das Untersuchungsgebiet als Offenlandhabitat mit angrenzendem Wohngebiet mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind das Vorkommen von **Girlitz** und **Hausperling**. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Grünspecht, Mäusebussard und Rotmilan streng geschützte Vogelarten das Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.

Girlitz und Hausperling

Die festgestellten Reviere von Girlitz und Hausperling liegen außerhalb des Eingriffsbereichs und werden somit von der aktuellen Planung nicht betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätte oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die aktuelle Planung ebenfalls nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen.

Artenschutzrechtlich relevante Nahrungsgäste

Der Geltungsbereich und dessen Umfeld stellt für Greifvögel und den Grünspecht ein regelmäßig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Arten insgesamt günstige Bedingungen mit einem ausreichenden Angebot an Beutetieren vor. Es kann davon jedoch ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an das Untersuchungsgebiet aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Untersuchungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte.

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen des Bauvorhabens werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Die Schwerpunkte liegen hier auf **Girlitz** und **Hausperling**.

2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Reviervogelarten werden als artenschutzrechtlich relevante Arten **Girlitz** und **Hausperling** betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb) oder deren Schutzstatus als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet (Kap. 2.2.1).

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind, deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig (Vogelampel: gelb) eingestuft wird oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2).

2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Im Untersuchungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Signifikante anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Da zudem viele der gefundenen Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant gelten und bereits Gewöhnungseffekte anzunehmen sind.

Tab. 5: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

Trivialname	wissenschaftl. Name	R, N	§ 44 Abs.1	§ 44 Abs.1	§ 44 Abs. 1 (3)	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen
			(1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	(2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	R, N	-	-	-	außerhalb des Eingriffsbereichs	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	-	-	-	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	R	-	-	-	außerhalb des Eingriffsbereichs	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	N	-	-	-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	N	-	-	-	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	R, N	-	-	-	außerhalb des Eingriffsbereichs	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	R	-	-	-	außerhalb des Eingriffsbereichs	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	-	-	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	-	-	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	-	-	-	-	-

Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit unzureichendem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit unzureichendem bis ungünstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 6).

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Erhebliche Beeinträchtigungen können für alle Arten aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten.

Durch die Nutzung des Untersuchungsraums wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats von Greifvögeln berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

Tab. 6: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit unzureichendem bis ungünstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG).

Trivialname	Art	EU-VSRL	D	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	§	-	-	-	unerheblich.	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	§	-	-	-	unerheblich.	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	§§	-	-	-	unerheblich.	-
Haus-sperling	<i>Passer domesticus</i>	-	§	-	-	-	unerheblich.	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§§	-	-	-	unerheblich.	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	§	-	-	-	synanthroper Luftjäger; unerheblich.	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	§	-	-	-	synanthroper Luftjäger; unerheblich.	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	§§	-	-	-	unerheblich.	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	§	-	-	-	unerheblich.	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	§	-	-	-	unerheblich.	-

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

2.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 7). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Vögel

Girlitz und Haussperling

Die festgestellten Reviere von Girlitz und Haussperling liegen außerhalb des Eingriffsbereichs und werden somit von der aktuellen Planung nicht betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätte oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen in Bezug auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ist durch die aktuelle Planung ebenfalls nicht zu erwarten.

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen nur zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und

klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Tab. 7: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit unzureichendem bis ungünstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Ein Revier außerhalb des Eingriffsbereichs	ja	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	keine Betroffenheit
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Drei Reviere außerhalb des Eingriffsbereichs	ja	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	keine Betroffenheit

2.3 Fazit

Die Stadt Florstadt plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Lacheweg“, 2. Bauabschnitt im Stadtteil Stammheim. Aufgrund der Nachfrage hat die Stadt Florstadt daher bereits im Jahr 2009 beschlossen, in Stammheim ein neues Wohngebiet zu entwickeln. Das neue Baugebiet liegt am südwestlichen Ortsrand südlich der Hanauer Straße. Der städtebauliche Entwurf umfasst zwei Bauabschnitte jeweils nördlich und südlich des Lachegrabens. Im Jahr 2016 wurde der Bebauungsplan „Lacheweg“ für den 1. Bauabschnitt nördlich des Lachegrabens zur Rechtskraft gebracht und das Baugebiet im darauf folgenden Jahr erschlossen. Aufgrund der hohen Nachfrage sind mittlerweile nahezu alle Grundstücke verkauft und es besteht eine hohe Nachfrage nach weiteren Grundstücken.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Beanspruchung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Untersuchungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl (vgl. Kap. 2.1.2.1) weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten **Girlitz** und **Hausperling** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Vögel

Girlitz und Hausperling

Die festgestellten Reviere von Girlitz und Hausperling liegen außerhalb des Eingriffsbereichs und werden somit von der aktuellen Planung nicht betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätte oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen in Bezug auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ist durch die aktuelle Planung ebenfalls nicht zu erwarten.

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen nur zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen.

Artenschutzrechtlich relevante Nahrungsgäste

Der Geltungsbereich und dessen Umfeld stellt für Greifvögel und den Grünspecht ein regelmäßig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Arten insgesamt günstige Bedingungen mit einem ausreichenden Angebot an Beutetieren vor. Es kann davon jedoch ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an das Untersuchungsgebiet aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Untersuchungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

3 Literatur

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.
- BFN (2013): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) m.W.v. 24.08.2017 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz.
- EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. <http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-78.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) & VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).
- HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50 (2013).
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2006): Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens. 368-384.
- VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

4 Anhang (Prüfbögen)

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
...	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	RL Hessen	Deutschland:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Kleinste europäische Art der Finken (Fringillidae). Weit verbreiteter Vogel.						
Lebensraum						
Offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen mit von Krautflächen umgebenen Bäumen und Büschen. Aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume.						
Wanderverhalten						
Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	West- und Südeuropa, Nordafrika sowie im Nahen Osten					
Abzug	Mitte September bis Mitte Oktober					
Ankunft	Anfang März bis Mitte Mai					
Info						
Nahrung						
Hauptsächlich Samen, Blattspitzen und Knospen. Besonders während Jungenaufzucht auch Insekten.						
Fortpflanzung						
Typ	Freibrüter					
Balz	April bis Juli	Brutzeit	April bis Mai, Juni bis Juli			
Brutdauer	12-14 Tage	Bruten/Jahr	2			
Info	Einzelbrüter, saisonale Monogamie. Gesang vereinzelt bereits im Winter. Nest in Sträuchern, Bäumen, Rankenpflanzen; bevorzugt Obstbäume und Zierkoniferen.					
4.2 Verbreitung						
Europa: Ursprünglich Mittelmeerraum und Südeuropa; seit 19. Und 20. Jahrhundert Ausbreitung über weite Teile Europas. IUCN: Least Concern						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 150.000 - 300.000						
Zukunftsaussichten: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						
Vorhabenbezogene Angaben						
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum						
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potentiell			

Das Vorkommen des Girlitzes wurde außerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt. Das Revier wird somit durch die aktuellen Planungen nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

-

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?** (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

-

d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im Plangebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen jedoch nicht im aktuellen Eingriffsbereich. Somit betreffen werden keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betroffen und es kommt zu keiner Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen).

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

-

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlagebedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

-

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
..V..	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..V..	RL Hessen	Deutschland:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...-	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Familie der Sperlinge (Passeridae). Typischer Kulturfolger und in seinem Vorkommen stark an den Menschen gebunden. Sehr gesellig. Ab Herbst in gemischten Trupps mit Feldsperling und teilweise anderen Arten. Nach deutlichen Bestandsrückgängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Vorwarnliste bedrohter Arten.						
Lebensraum						
Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen; auch an oder in Gebäuden.						
Wanderverhalten						
Typ	Standvogel					
Überwinterungsgebiet	-					
Abzug	-					
Ankunft	-					
Info	Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz					
Nahrung						
Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.						
Fortpflanzung						
Typ	Höhlen-/Nischenbrüter					
Balz	ab Dezember	Brutzeit	März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen			
Brutdauer	11-12 Tage	Bruten/Jahr	2-4, meistens 3			
Info	Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.					
4.2 Verbreitung						
Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.						
Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						

Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
Das Vorkommen des Haussperlings wurde außerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt. Die Reviere werden somit durch die aktuellen Planungen nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
-	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Plangebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen jedoch nicht im aktuellen Eingriffsbereich. Somit betreffen werden keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betroffen und es kommt zu keiner Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen).	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	
-	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Anlagebedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!		
7. Zusammenfassung		
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>		
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>		
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmegesetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmegesetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Biebertal, 10.05.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)